



## Gebührentarif für die Benützung kirchlicher Räume der katholischen Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen

vom Kirchenverwaltungsrat erlassen am 7. Dezember 2016

in Vollzug ab 1. Juli 2017

Der Kirchenverwaltungsrat der katholischen Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen erlässt, gestützt auf Art. 14 Bst. a der Gemeindeordnung und Art. 16 Abs. 2 des Reglements über die Benützung kirchlicher Räume, als

### Gebührentarif:

#### *Einmalige Anlässe*

Art. 1. Für die Benützung von Räumlichkeiten der katholischen Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen werden folgende Gebühren für einmalige Anlässe erhoben:

	Angehörige der Kirchgemeinde	Auswärtige Benützer
a) Pfarrkirche Abtwil und Kapelle St.Josefen	Gratis	Fr. 300.--
b) Pfarreiheim Vorplatz (ohne Mobiliar)	Fr. 100.--	Fr. 150.--
c) Pfarreiheim Vorplatz (mit Mobiliar)	Fr. 150.--	Fr. 250.--
d) Grosser Saal Pfarreiheim Erdgeschoss	Fr. 200.--	Fr. 300.--
e) Nebensaal Pfarreiheim Erdgeschoss	Fr. 80.--	Fr. 120.--
f) Küchenbenützung Pfarreiheim (inkl. Geschirr)	Fr. 100.--	Fr. 150.--
g) Sitzungszimmer Pfarreiheim Obergeschoss	Fr. 80.--	Fr. 120.--
h) Zimmer Pfarreiheim Untergeschoss	Fr. 80.--	Fr. 120.--
i) Umtriebsentschädigung pauschal	Gratis	Fr. 120.--

#### *Wiederkehrende Anlässe*

Art. 2. Erstreckt oder verteilt sich ein Anlass über mehrere Tage, so wird die Benützungsgebühr nach Art. 1 dieses Tarifs für jeden Tag erhoben.

Bei fester Bewilligungsdauer für jeweils sechs Monate für wiederkehrende Anlässe wird das Zehnfache der Gebühr nach Art. 1 dieses Tarifs erhoben. Die Gebühr ist halbjährlich im Voraus zu entrichten.

### *Technische Geräte*

*Art. 3.* Für die Benützung technischer Geräte, wie Verstärkeranlage, Hellraumprojektor, Beamer, wird eine Gebühr von Fr. 20.-- je Gerät und Anlass erhoben.

### *Entschädigung für besondere Beanspruchung des Mesmers*

*Art. 4.* Für besondere Mehrarbeit des Mesmers nach Art. 18 des Reglements über die Benützung kirchlicher Räume der katholischen Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen wird eine Gebühr von Fr. 120.-- je Stunde erhoben.

### *Übergangsbestimmung*

*Art. 5.* Für Anlässe, deren Bewilligung nach Art. 20 des Reglements über die Benützung kirchlicher Räume der katholischen Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen ihre Geltung nach bisherigem Recht behält, werden die Gebühren bis zum Ablauf der Geltungsdauer nach bisherigem Recht erhoben.

### *Vollzugsbeginn*

*Art. 6.* Dieser Gebührentarif wird ab 1. Juli 2017 angewendet.

Abtwil, 7. Dezember 2016

Für den Kirchenverwaltungsrat  
Abtwil-St.Josefen  
Der Präsident

Die Aktuarin

Hans-Rudolf Arta

Claudia Keller